

- Beitrags- und Kassenordnung -

(vom 21.6.2011, zuletzt geändert am 12.9.2023)

§ 1 Grundsätze

1
2 (1) Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften
3 und der von übergeordneten Parteigliederungen
4 getroffenen Beschlüsse ist der Kreisverband
5 berechtigt, seine Finanz- und
6 Beitragsangelegenheiten selbstständig zu
7 regeln.

8 (2) Der Kreisverband finanziert seine Arbeit
9 durch Mitgliedsbeiträge, Mandatsträger:-
10 innenbeiträge, Spenden, Zuweisungen von
11 übergeordneten Parteigliederungen und
12 sonstige Einnahmen

§ 2 Beiträge

13
14 (1) Jedes Mitglied des Kreisverbandes ist zur
15 regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages
16 verpflichtet.

17 (2) Die Höhe des zu zahlenden
18 Mitgliedsbeitrages wird von der
19 Mitgliederversammlung festgelegt.

20 (3) Der empfohlene Beitrag für alle zur
21 Einkommensteuer veranlagten Mitglieder
22 beträgt 1,5% vom Nettoeinkommen abzüglich
23 400,- Euro je zu versorgendem Familienmitglied.
24 Der Mindestbeitrag beträgt 12,- Euro. Dies gilt
25 auch für Personen ohne eigenes Einkommen, die
26 über die/den Ehepartner*in steuerlich veranlagt
27 sind.

28 (4) Mitglieder mit einem Einkommen unter
29 1.000 € zahlen den Mindestbeitrag. Dieser beträgt
30 7,50 € und wird alle fünf Jahre durch den
31 Kreisvorstand überprüft.

32 (5) Die/der Kreisschatzmeister:In ist
33 berechtigt, im Einvernehmen mit dem
34 Kreisvorstand, auf Antrag für Personen mit
35 besonderen finanziellen Härten (z.B. ALG II
36 EmpfängerInnen) Ausnahmen hiervon zu
37 vereinbaren

38 (6) Die Beiträge sind monatlich fällig.
39 Darüber hinaus können viertel-, halb- und
40 ganzjährige Beitragszahlungen mit dem
41 Vorstand vereinbart werden. Um eine
42 unbürokratische Beitragserhebung zu
43 gewährleisten sind die Mitgliedsbeiträge
44 möglichst per Einzugsermächtigung zu
45 entrichten.

§ 3 Spenden, Mandatsträger:innenbeiträge

46
47 (1) Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden
48 anzunehmen, soweit die Annahme nicht durch
49 das Parteiengesetz ausgeschlossen ist. Spenden
50 verbleiben bei dem entsprechenden
51 Gebietsverband, sofern die/der Spender:in nichts
52 anderes verfügt hat.

53 (2) Mandatsträger:innen in der Ratsfraktion
54 sowie in Aufsichts- und Verwaltungsräten und
55 Bezirksvertretungen leisten neben ihren
56 satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen Mandats-
57 träger:innenbeiträge an den Kreisverband. Die
58 Modalitäten der Mandatsträger:innenbeiträge
59 sind in der Sonderbeitragsordnung geregelt.

§ 4 Kreisschatzmeister:in, Haushalt

60
61 (1) Die Kreismitgliederversammlung wählt
62 eine Kreisschatzmeister:in oder einen
63 Kreisschatzmeister, die oder der insbesondere
64 verantwortlich ist für die Überwachung des
65 Kassenbuchs, der Modalitäten der Buchführung
66 sowie die fristgerechte Erstellung des
67 Rechenschaftsberichts nach dem Parteiengesetz
68 und Weisungen der Landespartei.

69 (2) Der Vorstand erarbeitet auf der Grundlage
70 eines Vorschlages der/des Kreisschatzmeister:in
71 jährlich einen Haushaltsentwurf. Der Haushalt
72 wird von der Mitgliederversammlung zu Beginn
73 eines Jahres verabschiedet. Darüber hinaus stellt
74 die/der Kreisschatzmeister:in eine mittelfristige
75 Finanzplanung auf, aus der die
76 Vermögensentwicklung und die Rücklagen für

- Beitrags- und Kassenordnung -

(vom 21.6.2011, zuletzt geändert am 12.9.2023)

77 Wahlkämpfe hervorgehen. Diese wird dem
78 Vorstand und der Mitgliederversammlung zur
79 Kenntnis vorgelegt.

80 (3) Die Einhaltung des Haushaltsplans wird
81 von der/dem Kreisschatzmeister:in überwacht.
82 Ein eventueller Nachtragshaushalt ist von der
83 Mitgliederversammlung zu beschließen.

84 (4) Der Rechenschaftsbericht des
85 Kreisverbandes wird vor Abgabe an den
86 Landesverband im Kreisvorstand beraten.
87 Die/der Kreisschatzmeister:in versichert mit
88 ihrer/seiner Unterschrift, dass die Angaben in
89 dem Rechenschaftsbericht nach bestem Wissen
90 und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht worden
91 sind. Neben dem für die Finanzangelegenheiten
92 zuständigen Vorstandsmitglied muss eine/r der
93 SprecherInnen den Bericht bestätigen.

94 (5) Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im
95 Rahmen der im Haushaltsplan bestimmten
96 Beträge zu tätigen. Finanzwirksame Beschlüsse,
97 zu deren Durchführung kein entsprechender
98 Haushaltsansatz vorhanden ist, können durch
99 Umwidmung anderer Etattitel ausgeführt
100 werden. Die Umwidmung bedarf der Zustimmung
101 des Vorstands.

102 (6) Ist absehbar, dass der Haushaltsplan trotz
103 Umwidmung einzelner Haushaltstitel nicht
104 ausreicht, so hat die/der Kreisschatzmeister:in
105 unverzüglich einen Nachtragshaushaltsentwurf
106 vorzulegen.

107 (7) Einzelzahlungen, die dem lfd.
108 Geschäftsbetrieb zuzuordnen sind und eine Höhe
109 von 150,- Euro nicht übersteigen, können durch
110 die Geschäftsführung eigenverantwortlich
111 getätigt werden. Darüber hinaus kann dies bis zu
112 300,- Euro mit Zustimmung der/des
113 Kreisschatzmeister:in erfolgen. Nötige
114 Haushaltsmittel müssen noch im Haushalt
115 vorhanden sein.

116 (8) Über die Verwendung des
117 Aktionshaushaltes entscheidet der Vorstand
118 mehrheitlich.

119 § 5 Buchführung, Rechnungsunterlagen

120 (1) Die Aufzeichnungen und Unterlagen über
121 die Einnahmen und Ausgaben des
122 Kreisverbandes müssen den Grundsätzen
123 ordnungsgemäßer Kassenführung entsprechen.
124 Die zu verwendende Software soll immer dem
125 vorgegebenen Stand des Landesverbandes
126 entsprechen.

127 (2) Die Rechnungsunterlagen, Bücher,
128 Jahresabschlüsse und Rechenschaftsberichte des
129 Kreisverbandes müssen 10 Jahre aufbewahrt
130 werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem
131 Ablauf des Rechnungsjahres.

132 §6 Rechnungsprüfung.

133 (1) Die Mitgliederversammlung wählt gemäß
134 Satzung mindestens zwei Rechnungs-
135 prüfer:innen oder Rechnungsprüfer mit einer
136 Amtszeit von zwei Jahren. Ihre Aufgabe besteht
137 darin, jährlich die Ordnungsmäßigkeit der
138 Buchführung, das Übereinstimmen von
139 Buchungen und Belegen, die Angemessenheit
140 der Ausgaben und die Rechtmäßigkeit (u.a.
141 Übereinstimmung mit Beschlüssen) von
142 Einnahmen und Ausgaben zu prüfen.

143 (2) Die Rechnungsprüfer:innen prüfen
144 mindestens einmal jährlich das Übereinstimmen
145 von Buchungen und Belegen, die
146 Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die
147 Angemessenheit der Ausgaben und die
148 Übereinstimmung mit den Beschlüssen von
149 Vorstand und Mitgliederversammlung. Sie
150 berichten der Mitgliederversammlung über das
151 Ergebnis der Prüfung und stellen den Antrag auf
152 Entlastung des Vorstandes in
153 Finanzangelegenheiten.

- Beitrags- und Kassenordnung -

(vom 21.6.2011, zuletzt geändert am 12.9.2023)

§ 7 Mitgliedsrechte

154
155 (1) Die Mitgliedsrechte ruhen, solange der
156 Beitragspflicht nach § 2 und nach einmaliger
157 Mahnung nicht nachgekommen wurde.

158 (2) Bleibt ein Mitglied mit der Zahlung seiner
159 Beiträge länger als drei Monate im Rückstand, so
160 gilt dies nach Ablauf eines Monats nach
161 Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf
162 diese Folge muss in der zweiten Mahnung
163 hingewiesen werden.

164 (3) In begründeten Einzelfällen kann der
165 Beitrag zur Vermeidung unbilliger Härten
166 gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
167 Darüber entscheidet auf Antrag die/der
168 Kreisschatzmeister:in im Einvernehmen mit dem
169 Vorstand.

§ 8 Kostenerstattung

170
171 (1) Erstattungsfähig sind Kosten, die
172 Mitgliedern bei der Wahrnehmung von Ämtern
173 oder Aufgaben entstehen, die sie von einem
174 satzungsgemäß dazu berechtigten Organ oder
175 Gremium der Partei erhalten haben

176 (2) Erstattungsfähig sind Fahrtkosten,
177 Verpflegungs- und Übernachtungskosten.
178 Maßgebend für den Kreisverband ist die
179 Kostenerstattungsordnung des Landesver-
180 bandes. Dabei ist auf die Verhältnismäßigkeit zu
181 achten. Der öffentliche Personennahverkehr
182 sollte, wenn möglich, bevorzugt werden. Die
183 Mitgliederversammlung kann im Rahmen der
184 steuerlichen Grenzen abweichende Regelungen
185 beschließen.

186 (3) Ein Sammelantrag zur Abrechnung von
187 Fahrten zum Ende eines Jahres für regelmäßig
188 stattfindende Termine (z.B. Vorstandssitzungen)
189 ist möglich. Dazu ist ein formloser Antrag mit
190 Routenplan und einer Auflistung der Termine
191 nötig. Bei Fahrten mit dem

192 ÖPNV sind die Fahrscheine vorzulegen. Die
193 Erstattungshöhe richtet sich nach dem
194 allgemeinen Satz der Reisekosten.

195 (4) Es werden die tatsächlich geführten
196 Telefonate erstattet. Ohne Einzelnachweis
197 können pauschal 20% der anfallenden Kosten
198 erstattet werden, höchstens allerdings 20 Euro
199 im Monat.

200 (5) Erstattungsanträge können nur in der
201 Geschäftsstelle der Partei eingereicht werden.
202 Die Anträge werden in Originalform benötigt,
203 eine digitale Form ist nicht ausreichend. Für
204 Fahrtkosten sollen die vom Landesverband
205 vorgesehenen Reisekostenformulare verwendet
206 werden. Bei der Nutzung eines Kfz ist ein
207 Routenplan zwingend erforderlich. Nur die von
208 der Entfernung kürzeste Strecke wird erstattet.

209 (6) Kosten sind grundsätzlich mit
210 Originalbelegen nachzuweisen. Aufwendungen,
211 deren Einzelbelege abhanden gekommen sind,
212 können nur auf dem Wege einer
213 Ausnahmeregelung durch einen Vorstands-
214 beschluss erstattet werden.

215 (7) Erstattungsanträge sollen zeitnah gestellt
216 werden. Sie müssen bis spätestens 15. Januar des
217 Folgejahres gestellt werden. Über diesen
218 Zeitpunkt hinaus ist keine Erstattung mehr
219 möglich.

220 (8) Um Mitgliedern die Teilhabe am
221 politischen Geschehen im Kreisverband zu
222 ermöglichen, werden ihnen auf Antrag
223 Kinderbetreuungskosten erstattet. Dies soll im
224 Vorfeld mit der/dem Kreisschatzmeister:in
225 erörtert werden.

226 (9) Zur Förderung der innerparteilichen
227 Diskussion werden Mitglieder unterstützt, die an
228 Arbeitskreisen des Landesverbandes (LAG) oder
229 in einem sachlich ähnlichen Kreise mitwirken.
230 Auf Antrag können Reisekosten übernommen
231 werden, ein Anspruch besteht allerdings nicht.

[3]

- Beitrags- und Kassenordnung -

(vom 21.6.2011, zuletzt geändert am 12.9.2023)

- 232 Dies soll im Vorfeld mit der/dem 269 **§11 Inkrafttreten**
233 Kreisschatzmeister:in erörtert werden. 270 (1) Die Beitrags- und Kassenordnung tritt mit
234 (10) Kosten für parteinotwendige Schulungs- 271 ihrer Annahme in Kraft.
235 oder Qualifizierungsmaßnahmen können auf 272 (2) Die Mandatsbeitragsregelung bleibt davon
236 Antrag bezuschusst werden. Dies soll im Vorfeld 273 unberührt.
237 mit der/dem Kreisschatzmeister:in erörtert
238 werden.
- 239 (11) Mit Rücksicht auf die politischen
240 Beschlüsse und auf die Kassenlage werden die
241 erstattungsberechtigten Personen gebeten, den
242 erstattungsfähigen Betrag oder einen Teilbetrag
243 der Partei als Spende zu Verfügung zu stellen.

244 **§9 Grüne Jugend Bochum und Wattenscheid**

- 245 (1) Der Grünen Jugend Bochum und
246 Wattenscheid wird zur Unterstützung grüner
247 jugendpolitischer Ziele ein jährlicher
248 Haushaltstitel zugewiesen. Diesen kann die GJ im
249 Rahmen gesetzlicher Vorgaben eigen-
250 wirtschaftlich verausgaben.
- 251 (2) Zur Erstattung von Ausgaben sind
252 der/dem Kreisschatzmeister:in die
253 Originalbelege zusammen mit dem Beschluss
254 der Grünen Jugend vorzulegen.
- 255 In einem Wahlkampfjahr erhält die GJ einen
256 weiteren Haushaltstitel für
257 Wahlkampfaktivitäten.

258 **§ 10 Grüne & alternative Student*innen Bochum (GRAS)**

- 259 (1) Der GRAS (Grüne & alternative
260 Student*innen Bochum) wird zur Unterstützung
261 grüner hochschulpolitischer Ziele ein jährlicher
262 Haushaltstitel zugewiesen. Diese Mittel kann die
263 GRAS im Rahmen gesetzlicher Vorgaben
264 eigenwirtschaftlich verausgaben.
- 265 (2) Zur Erstattung von Ausgaben sind
266 der/dem Kreisschatzmeister:in die
267 Originalbelege zusammen mit dem Beschluss
268 der GRAS vorzulegen.